

ßen Herausforderungen. Dabei stehen die Sorge um eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Beschäftigungssituation im Vordergrund. Bemühungen, die Wirtschaftskraft bisher benachteiligter oder durch den Abbau militärischer Nutzungen geschwächter Regionen zu stärken, müssen fortgesetzt werden.

Hilfen für Arme in unserer Gesellschaft, die am Rande des Existenzminimums leben, bleiben auch angesichts knapper öffentlicher Kassen eine ständige Herausforderung. Solidarisch finanzierte Systeme sozialer Sicherung müssen elementaren Bedürfnissen von sozial Schwächeren auch in Zukunft Rechnung tragen. Gleichzeitig muß die Verantwortungsfähigkeit und Wahlfreiheit des einzelnen bei der Absicherung und Bewältigung von Lebensrisiken wie Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit gestärkt werden.

Unsere besondere Sorge gilt auch der schulischen Ausbildung junger Menschen. Bestand und Funktionsfähigkeit kirchlicher Schulen in freier Trägerschaft müssen gewährleistet sein.

Bei allem müssen die Grundwerte, die unseren Verfassungen in Bund und Land zugrunde liegen, stets im Blick bleiben. Wo der Landespolitik insoweit die Zuständigkeiten fehlen, bietet die Mitwirkung im Bundesrat häufig Gelegenheit, auf die Gesetzgebung des Bundes Einfluß zu nehmen.

Nr. 67 Vereinbarung über den Dienst der katholischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten des Landes Rheinland-Pfalz

Zwischen

der Erzdiözese Köln und den Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier,

handelnd mit Zustimmung des Heiligen Stuhls,

– nachfolgend jeweils Kirche genannt –

und

dem Lande Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister der Justiz,

Wir danken den Abgeordneten, die in den zurückliegenden fünf Jahren für menschliche Werte und Überzeugungen eingetreten sind, die im christlichen Glauben wurzeln. Auch in den kommenden Jahren sind die Mitglieder des Landtages aufgefordert, wichtige Entscheidungen für unser Land zu treffen. Für diesen Dienst an unserer Gesellschaft benötigen und verdienen die Kandidatinnen und Kandidaten Ihre Unterstützung.

Unsere Pfarrgemeinden bieten ihre Hilfe an, damit auch ältere und behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Wir wollen die Landtagswahl auch zum Anlaß nehmen, für die politisch Verantwortlichen besonders zu beten und den Segen Gottes für unser Land zu erbitten.

Trier, den 1. März 1996

Für das Bistum Trier


Bischof von Trier

Vorstehendes Wort der rheinland-pfälzischen Bischöfe ist am 4. Fastensonntag, dem **17. März 1996**, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen, wenn nicht in anderer geeigneter Weise auf den Inhalt hingewiesen wird.

Sperrfrist für außerkirchliche Veröffentlichungen: Samstag, 16. März 1996, 17.00 Uhr.

– nachfolgend Land genannt –

wird für den Dienst der katholischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten des Landes Rheinland-Pfalz folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, den Jugendstrafanstalten und der Jugendarrestan-

stalt des Landes bildet einen Teil der der Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge. Sie wird von Anstaltsseelsorgern ausgeübt. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge mit gleichwertiger theologischer und pastoraler Ausbildung gilt diese Vereinbarung entsprechend.

(2) Auf Vorschlag der Kirche, in deren Zuständigkeitsbereich die Anstalt liegt, werden die Anstaltsseelsorger durch einen zwischen dem Land und der Kirche abgeschlossenen Gestellungsvertrag (Anlage) in der Regel für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(3) Die Anstaltsseelsorger stehen im Dienst der Kirche und unterliegen deren Dienstaufsicht. Im Rahmen dieser Aufsicht ist die Kirche berechtigt, Visitationen entsprechend ihrer Visitationsordnung vorzunehmen.

Artikel 2

Die Anstaltsseelsorger sind zu verpflichten, bei der Ausübung ihres Dienstes die Bestimmungen über den Justizvollzug, den Jugendstrafvollzug, den Jugendarrestvollzug, die Untersuchungshaft und die hierauf beruhenden Anordnungen der Anstaltsleitung zu beachten.

Artikel 3

(1) Die Anstaltsseelsorge umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

1. a) regelmäßige Feier von Gottesdiensten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen,
- b) Feier der Sakramente,
- c) Vornahme von Kasualien;
2. a) Einzelseelsorge einschließlich der Besuche im Haftraum und Aussprache mit den Gefangenen,
- b) Krankenseelsorge,
- c) Kontaktaufnahme mit Angehörigen und den Kirchengemeinden der Gefangenen;
3. a) religiöse Unterweisung und sonstige Hilfen zur Persönlichkeitsbildung,
- b) Durchführung von religiösen Gesprächskreisen und Veranstaltungen zur Gruppenseelsorge;
4. Caritativ-diakonisches Handeln unter Beachtung der sich aus dem Strafvollzug ergebenden Einschränkungen;
5. Durchführung und Überwachung von Besuchen aus besonderem seelsorgerischem Anlaß, soweit nicht die Anstaltsleitung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung widerspricht;

6. Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für Gefangene und deren Angehörige;
 7. Teilnahme an Dienstbesprechungen und Beteiligung an der Erstellung und Durchführung des Vollzugsplanes oder des Erziehungsplanes;
 8. Seelsorge an Bediensteten der Anstalt;
 9. Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten der Anstalt;
 10. Beratung bei der Anschaffung von Medien für die Gefangenenbücherei und Mitwirkung bei der Anschaffung religiöser Bücher, Schriften und anderer Medien;
 11. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Kirche.
- (2) Äußerungen in Gnadensachen und in Verfahren nach den §§ 57, 57a und 57b StGB, § 454 StPO oder § 88 JGG können die Anstaltsseelsorger in Einzelfällen ablehnen.

Artikel 4

(1) Für die Anstaltsseelsorge (Artikel 3) gelten die Gottesdienstordnungen, Ordnungen und Bestimmungen der Kirche.

(2) Die Anstalt schafft die zur Dienstausbübung der Anstaltsseelsorge nötigen organisatorischen Voraussetzungen. Dazu gehören im Rahmen der geltenden Bestimmungen und gegebenen Möglichkeiten:

1. Mitteilung der Personalien der zu- und abgehenden Gefangenen und Gewährung der Einsicht in Personalakten der Gefangenen ihres Bekenntnisses sowie anderer Gefangener mit deren Zustimmung;
2. Zugang zu den Gefangenen;
3. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers;
4. Ermöglichung von Seelsorgegesprächen mit Gefangenen im Dienstzimmer;
5. unverzügliche Information über besondere Vorkommnisse, insbesondere Erkrankungen, Suizidversuche, Todesfälle;
6. Berücksichtigung der Gottesdienste und anderer religiöser Veranstaltungen der Anstaltsseelsorge im Veranstaltungsprogramm der Anstalt,
7. Zuteilung geeigneter Räume für die Veranstaltung der Anstaltsseelsorge;
8. ungehinderte Führung telefonischer Dienstgespräche;
9. Erledigung der Schreib- und Verwaltungsarbeit der Anstaltsseelsorge durch die Verwaltung;

10. Zuweisung von Gefangenen zu Hilfstätigkeiten;

11. Bereitstellung von Mitteln zur Deckung des angemessenen Sachbedarfs.

(3) Bei der Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in der Anstalt ist die Kirche zu hören.

Artikel 5

Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist zu achten.

Artikel 6

(1) Probleme bei ihrer Arbeit sollen die Anstaltsseelsorger in Gesprächen mit der Anstaltsleitung zu lösen versuchen.

(2) Beschwerden über Anstaltsseelsorger werden über das Ministerium der Justiz der Kirche mitgeteilt. Beschwerden der Anstaltsseelsorger, die den Zuständigkeitsbereich des Landes betreffen, legt die Kirche dem Ministerium der Justiz vor, wenn sie es für erforderlich hält. Das Ministerium der Justiz und die Kirche bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

Artikel 7

Anstaltsseelsorgern, die Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung der Anstalt in einem Maße verletzt haben, das die fristlose Kündigung des Gestellungsvertrages nahelegt, kann die Anstaltsleitung im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz mit sofortiger Wirkung einstweilen das Betreten der Anstalt untersagen. Das Ministerium der Justiz benachrichtigt unverzüglich die Kirche, um – unbeschadet des Rechts auf fristlose Kündigung – die Angelegenheit einvernehmlich zu regeln.

Artikel 8

Die Vertragschließenden veranstalten in der Regel einmal jährlich gemeinsam mit Vertreterinnen oder Vertretern der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau, der Pfalz und im Rheinland für alle Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger eine Konferenz zu Fragen der Anstaltsseelsorge und des Justizvollzuges. Zur Teilnahme an Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen, die der Anstaltsseelsorge dienen, wird Dienstbefreiung erteilt.

Artikel 9

Die Vertretung in der Anstaltsseelsorge in Urlaubs-, Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen regelt die Kirche mit der Anstaltsleitung.

Artikel 10

Allgemeine Regelungen, die in der Kirche für alle Seelsorger gelten, sind auch für die Anstaltsseelsorger entsprechend anzuwenden.

Artikel 11

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

(2) Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gestellungsverträge gelten fort. Alle weiteren Vereinbarungen zwischen der Kirche und Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten über die Seelsorge in einzelnen Anstalten treten außer Kraft.

Zu Urkund dessen ist diese Vereinbarung in siebenfacher Urschrift unterzeichnet worden.

Köln, den 18. Dezember 1995

Für das Erzbistum Köln † *Joachim Card. Meisner*
(Siegel)

Limburg, den 20. Dezember 1995

Für das Bistum Limburg † *Franz Kamphaus*

Speyer, den 22. Dezember 1995

Für das Bistum Speyer † *Anton Schlembach*

Trier, den 23. Dezember 1995

Für das Bistum Trier † *Hermann Josef Spital*

Mainz, den 8. Januar 1996

Für das Bistum Mainz † *Karl Lehmann*

Der Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz *Peter Caesar*

Anlage

(Muster)

zu Artikel 1 Abs. 2

Gestellungsvertrag

Zwischen

vertreten durch . . .

(nachfolgend Kirche genannt)

und

dem Lande Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Minister der Justiz

(nachfolgend Land genannt)

wird folgender Gestellungsvertrag geschlossen:

1. Die Kirche beauftragt den in ihren Diensten stehenden Pfarrer . . ., geboren am . . ., wohnhaft in . . ., mit seiner Zustimmung mit der Wahrnehmung der katholischen Anstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt . . .

2. Die Beauftragung von Herrn Pfarrer . . . erfolgt mit Wirkung vom . . . auf die Dauer von sechs Jahren.

Soll die Beauftragung verlängert werden, ist dies spätestens sechs Monate vor deren Ablauf zu vereinbaren.

3. Die Kirche hat Herrn/Frau . . . verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Jugendstrafe und Untersuchungshaft, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die allgemeingültigen und für die Justizvollzugsanstalt . . . besonders erlassenen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften zu beachten. Dies gilt ebenso für die Vereinbarung über den Dienst der katholischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten des Landes Rheinland-Pfalz.

4. Die Arbeitszeit entspricht der (Hälfte der) regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst. Die Dienstzeit richtet sich nach den Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt und ist zwischen . . . und der Anstaltsleitung zu vereinbaren.

5. Das Land erstattet der Kirche die (Hälfte der) nach den kirchlichen Entgeltsbestimmungen tatsächlich anfallenden Bezüge nebst den danach üblichen Zuschlägen zur sozialen Sicherung, hierbei höchstens jedoch 25 v. H. zur Abgeltung des Versorgungsanteils und weitere 5 v. H. zur Abgeltung von Nebenleistungen wie Beihilfe, Reise- und Umzugskosten, Trennungsschädigung und Unfallfürsorge.

Die Erstattung erfolgt vierteljährlich nachträglich durch die Justizvollzugsanstalt . . . auf Anforderung durch die Kirche.

1. Die Kirche beauftragt den/die in ihren Diensten stehende(n) Herrn/Frau . . ., geboren am . . ., wohnhaft in . . ., mit seiner/ihrer Zustimmung als Mitarbeiter(in) von Herrn Pfarrer . . . (Anstaltsseelsorger) bei der Wahrnehmung der katholischen Anstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt . . .

2. Die Beauftragung von Herrn/Frau . . . erfolgt mit Wirkung vom . . . auf die Dauer von sechs Jahren.

4. Die Dienstzeit richtet sich nach den Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt und ist zwischen Herrn/Frau . . . und der Anstaltsleitung zu vereinbaren.

5. Die Entschädigung von Herrn/Frau . . . erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die Entschädigung der nicht hauptamtlichen Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger bei den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten vom 21. September 1995 (2419-5-1/95) – JBl. S. 225 – in der jeweils geltenden Fassung.

6. Unbeschadet des Rechts auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund kann dieser Vertrag von beiden Vertragsparteien während der ersten sechs Monate der Beauftragung von Herrn/Frau . . . mit monatlicher Frist zum Ende eines Monats gekündigt werden.

Ort und Datum der Vertragsschlusses

Unterschriften der vertragschließenden Parteien

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 68 Chrisammesse mit Weihe der heiligen Öle

Ergänzend zur Veröffentlichung im KA 1996 Nr. 56 wird auf folgendes hingewiesen:

Für Jugendliche, insbesondere Firmgruppen, wird bereits um 9.30 Uhr in der Basilika Unser Lieben Frauen und St. Laurentius eine jugendgemäße Hinführung und Vorbereitung auf die Liturgie der Chrisammesse angeboten. Die Durchführung liegt bei der Abteilung Kinder- und Jugendpastoral des Bischöflichen Generalvikariats mit Diözesanjugendpfarrer Ottmar Dillenburg und Referent Bernhard W. Zauseder.

Für die Teilnehmer(innen) sind anschließend Plätze im Dom reserviert. Nach Ende des Gottesdienstes sind alle Teilnehmer(innen) zu einer Begegnung mit Bischof Dr. Hermann Josef Spital, mit Weihbischof Dr. Alfred Kleinermeilert und evtl. mit Weihbischof Leo Schwarz eingeladen.

Gruppen von mehr als 10 Personen werden um Voranmeldung bei Frau Andrea Thielmann unter Telefon (06 51) 71 05-4 44, Telefax (06 51) 71 05-5 15, gebeten.

Nr. 69 Heilig-Rock-Wallfahrt – Pilgerbuch

Das offizielle Pilgerbuch zur diesjährigen Heilig-Rock-Wallfahrt ist unter dem Titel „Pilgerbuch. Mit Jesus Christus auf dem Weg. Heilig-Rock-Wallfahrt Trier 1996“ erschienen. Es wurde herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Trier, die Redaktion hatte Ordinariatsrat Dr. Siegfried Schmitt unter Mitarbeit von Prälat Erich Aretz, Domkapitular Nikolaus Föhr und Pfarrer Josef Stieren. Das Pilgerbuch enthält auf 304 Seiten die Lieder, Gebete, Gottesdienstvorlagen und Texte, die während der Wallfahrt verwendet werden.

Es kann ab sofort zum Preis von 6,80 DM bestellt werden beim Paulinus-Verlag oder beim Wallfahrtsladen der Akademischen Buchhandlung Interbook,

beide Fleischstraße 62–65, 54290 Trier, oder Postfach 30 40, 54220 Trier, Telefon (06 51) 97 99-1 62, Telefax (06 51) 97 99-1 65 (Paulinus-Verlag), bzw. Telefon (06 51) 97 99-2 60, Telefax (06 51) 97 99-2 90 (Wallfahrtsladen). Für Sammelbestellungen gelten ermäßigte Staffelpreise, nämlich ab 10 Stück 5,50 DM, ab 50 Stück 5 DM und ab 100 Stück 4,50 DM.

Zum Pilgerbuch ist auch ein Orgelbuch zum Preis von 36 DM erschienen.

Nr. 70 Kleidersammlung der Bolivien-Partnerschaft der katholischen Jugend in den Regierungsbezirken Koblenz und Rheinhessen-Pfalz

Die Verantwortlichen der Bolivien-Partnerschaft der katholischen Jugend bitten die Pfarreien im Bistum Trier, sich den Termin der Kleidersammlung der Bolivien-Partnerschaft der katholischen Jugend in den Regierungsbezirken Koblenz und Rheinhessen-Pfalz vorzumerken und auf die Kleidersammlung hinzuweisen. Es ist **Samstag, der 20. April 1996**.

Jede Pfarrei wird rechtzeitig vor der Sammlung neben einem Anschreiben den Bischofsaufruf, einen Schnippelbogen für Werbezwecke sowie Bausteine zur Gottesdienstgestaltung erhalten.

Nr. 71 Sondervertretung gemäß §§ 44 ff. der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)

Die Sondervertretung der Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en hat bei ihrer konstituierenden Sitzung gemäß § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 MAVO Jutta Steinlein zur Vorsitzenden,

Anne Waschbusch zur stellvertretenden Vorsitzenden und Magdalena Stille munkes zur Schriftführerin gewählt.

Mitglieder der Sondervertretung sind:

a) *Gemeindereferent(inn)en:*

- Andrea Feld, Brunnenstraße 4, 56751 Kollig;
 Christiane Schall, Johannisstraße 6, 55545 Bad Kreuznach;
 Rainer Schönhofen, Pfarrer-Volk-Straße 39, 56598 Rheinbrohl;
 Peter Strauß, Friedrich-List-Straße 12, 66287 Quierschied;
 Anne Waschbusch, Saarbrücker Straße 254, 66125 Saarbrücken (Dudweiler);
 Alois Wehrhausen, Alte Heerstraße 6, 56076 Koblenz.

b) *Pastoralreferent(inn)en:*

- Arnold Orth, Rebhuhnweg 2, 66606 St. Wendel;
 Jutta Steinlein, Auf'm Rothenhügel 14, 54666 Irrel;
 Magdalena Stille munkes, Schulstraße 3, 54636 Bickendorf.

517 § 1 CIC der Pfarreien Bad Kreuznach St. Nikolaus einschließlich der Kirchengemeinde St. Peter Winzenheim, Heilig Kreuz, St. Wolfgang und St. Franziskus, und zwar solidarisch mit Herrn Pfarrer Martin Lörsch und Herrn Pfarrer Ludwig Unkelbach;

29. 2. Martin L ö r s c h, Studienurlaub, Konz (Kö-
 nen), zum Pfarrer gemäß can. 517 § 1 CIC der Pfarreien Bad Kreuznach St. Nikolaus einschließlich der Kirchengemeinde St. Peter Winzenheim, Heilig Kreuz, St. Wolfgang und St. Franziskus, und zwar solidarisch mit Herrn Dechant/Gebietspfarrer Ulrich Laux und Herrn Pfarrer Ludwig Unkelbach;
29. 2. Ludwig Unkelbach, Bad Kreuznach, zum Pfarrer gemäß can. 517 § 1 CIC der Pfarreien Bad Kreuznach St. Nikolaus einschließlich der Kirchengemeinde St. Peter Winzenheim, Heilig Kreuz, St. Wolfgang und St. Franziskus, und zwar solidarisch mit Herrn Dechant/Gebietspfarrer Ulrich Laux und Herrn Pfarrer Martin Lörsch. Gleichzeitig wurde er gemäß can. 517 § 1 CIC zum Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit in den genannten Pfarreien für die Dauer von drei Jahren ernannt und zum Vorgesetzten der sonstigen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Ständigen Diakone mit Zivilberuf, die in den Pfarreien des Seelsorgebezirkes eingesetzt sind, für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Nr. 72 Personalveränderungen

Ernennungen

Es wurden ernannt am:

22. 2. Hans-Peter Müs sen i c h, Pfarrer, Definitor und Stellvertretender Gebietspfarrer, Niederzissen St. Germanus, Oberzissen St. Antonius Abt und Wehr St. Potentinus, zum Definitor und Stellvertretenden Gebietspfarrer des Dekanates und Pfarrverbandes Brohltal (Wiederernennung);
22. 2. Gerd Johannes R u p p, Pfarrer, Bernkastel-Kues St. Briktius, zum Definitor und Stellvertretenden Gebietspfarrer des Dekanates und Pfarrverbandes Bernkastel;
22. 2. P. Egon W a g n e r S S C C, Pfarrer, Dechant und Gebietspfarrer, Kempenich St. Philippus und Jakobus, zum Dechanten und Gebietspfarrer des Dekanates und Pfarrverbandes Brohltal (Wiederernennung);
28. 2 P. Dr. Gottfried B i t t e r C S S p., Professor, Universität Bonn, Remagen (Oberwinter), zusätzlich zum Subsidiar von Remagen St. Peter und Paul und Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk;
29. 2. Ulrich L a u x, Dechant und Gebietspfarrer, Bad Kreuznach, zum Pfarrer gemäß can.

Pfarrverwaltung

Es wurde vorübergehend übertragen am:

22. 2. Franz-Josef W e r l e, Pfarrer, Reil Maria Heimsuchung, Burg St. Briktius und Enkirch St. Franz von Assisi, die Pfarrverwaltung von Traben-Trarbach St. Nikolaus und Traben-Trarbach (Kautenbach) Maria Himmelfahrt rückwirkend zum 1. Februar 1996.

Entpflichtung

Es wurde entpflichtet am:

22. 2. P. Otto H e r b e r F M M A, Krankenhausseelsorger, Trier, von den Aufgaben des Krankenhausseelsorgers im Brüderkrankenhaus in Trier mit Wirkung vom 29. Februar 1996 und vom Orden zurückberufen.

Verzichtleistungen

Es wurden angenommen am:

29. 2. die Verzichtleistung des Pfarrers, Dechanten und Gebietspfarrers Ulrich L a u x auf die Pfarrei Bad Kreuznach Heilig Kreuz;

29. 2. die Verzichtleistung des Pfarrers Ludwig Unkelbach auf die Pfarreien Bad Kreuznach St. Franziskus und Bad Kreuznach St. Wolfgang;
4. 3. die Verzichtleistung des nichtresidierenden Domkapitulars, Pfarrers, Definitors und Stellvertretenden Gebietspfarrers Rudolf Adams auf die Pfarrei Neuwied (Engers) St. Martin und auf die Pfarrvikarie Neuwied (Block) Hl. Familie; er wird zum 30. April 1996 in den Ruhestand versetzt;
4. 3. die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Basler auf die Pfarrei Losheim St. Peter und Paul und auf die Pfarrvikarie Losheim (Rimlingen) Kreuzauffindung; er wird zum 1. Mai 1996 in den Ruhestand versetzt;
4. 3. die Verzichtleistung des Pfarrers Paul Menzenbach auf die Pfarrei Königsfeld St. Nikolaus; er wird zum 1. Mai 1996 in den Ruhestand versetzt.

Berichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt Nummer 5 vom 1. März 1996 ist unter der Nr. 62 – Personalveränderungen bei der Auszeichnung der Name falsch geschrieben worden. Er muß richtig lauten: Dr. Ernst-Günter Rokahr.

Beauftragung

Es wurde beauftragt am:

31. 1. Kirsten Nemesheimer, Gemeindefereferentin in Dillingen (Pachten) St. Maximin, zusätzlich zum pastoralen Dienst in Dillingen Maria Trost.

Beendigung des Dienstes

31. 1. Maria Schmitz, Gemeindefereferentin in Trier (Ruwer) St. Clemens und Mertesdorf St. Martin.

Dem Herrn ist entschlafen

am 28. Februar 1996

LEO SELBACH
Priester des Erzbistums Paderborn
Geistlicher Rat, Pfarrer i. R.,
in Neuwied (Feldkirchen)

im 87. Lebensjahr; beerdigt am 6. März 1996 auf dem Friedhof Johanneshöhe in Neuwied (Feldkirchen).

Dem Herrn ist entschlafen

am 4. März 1996

PETER DOHR
Priester des Erzbistums Köln
Pfarrer i. R., in Breitscheid-Siebenmorgen
(Pfarrei Waldbreitbach)

im 92. Lebensjahr; beerdigt am 11. März 1996 auf dem Friedhof in Düsseldorf (Nord).

Nr. 73 Mitteilungen der Theologischen Fakultät Trier

Promotionen

Zum Doktor der Theologie wurden am 17. Februar 1996 promoviert:

Lic. bibl. Hansjörg Rigger mit der Arbeit „Die Jahrwochenweissagung des Buches Daniel. Untersuchungen zu Text, Textgenese, Form und Tradition von Daniel 9“.

Joachim Sand mit der Arbeit „Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der KAB in der Diözese Trier. Von den Anfängen bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts“.

Ulrich Sellier mit der Arbeit „Die Arbeiterschutzgesetzgebung im 19. Jahrhundert. Das Ringen zwischen christlich-sozialer Ursprungsidee, ideologisch begründeten Widerständen und kaiserlicher Gesetzgebung“.

Wahl des Dekans

Mit Wirkung vom 1. April 1996 hat die Theologische Fakultät Trier in ihrer Sitzung vom 9. Februar 1996 Prälat Professor Dr. Klaus Reinhardt zum Dekan für das Studienjahr 1996/97 gewählt.

Ernennungen

Mit Wirkung vom 1. März 1996 wurde Bertram Herr M.A. zum Wissenschaftlichen Mitarbeiter am Lehrstuhl für Biblische Einleitung und Biblische Hilfswissenschaften an der Theologischen Fakultät Trier ernannt.

Mit Wirkung vom 1. April 1996 wurde Privat-Dozent Dr. theol. Bertram Stubenrauch, Regensburg, zum ordentlichen Professor und Inhaber des Lehrstuhls für Dogmatik und Dogmengeschichte I an der Theologischen Fakultät Trier ernannt.

Emeritierung

Mit Wirkung vom 1. April 1996 wird emeritiert:

Professor Dr. phil. Dr. theol. Reinhold Weier, Inhaber des Lehrstuhls für Dogmatik und Dogmengeschichte I an der Theologischen Fakultät Trier.

Nr. 74 Vakante Pfarrstellen

Schillingen St. Alban (1 526 Katholiken), Lampaden St. Quintinus (478 Katholiken) und Mandern-Waldweiler St. Wendalinus (1 692 Katholiken). Der Bewerber muß bereit sein, im Pfarrverband Hermeskeil-Kell mitzuarbeiten.

Nr. 75 Anschriften und Telefonnummern

Herbert Jung, Krankenhauspfarrer; bisher: 66126 Saarbrücken (Altenkessel); neu dienstlich: St.-Elisabeth-Klinik, Kapuzinerstraße 6, 66740 Saarlouis, oder Postfach 13 73, 66713 Saarlouis, Telefon (0 68 31) 16-16 80, privat: Saarlouiser Straße 62, 66740 Saarlouis, Telefon (0 68 31) 89 13 61;

Martin Lör sch, Pfarrer, Studienurlaub; bisher: 54329 Konz (Könen) und 60599 Frankfurt; neu: Katholisches Pfarramt St. Nikolaus, Poststraße 6, 55545 Bad Kreuznach, oder Postfach 5 24, 55529 Bad Kreuznach, Telefon (06 71) 3 38 31;

Oswald Not ar, Pfarrer i. R.; bisher: 66265 Heusweiler (Eiweiler); neu: Riottestraße 4a, 66606 St. Wendel, Telefon (0 68 51) 76 80;

Michael Mark, Pastoralreferent; bisher: 66798 Wallerfangen; neu: St.-Josef-Krankenhaus Dudweiler, Klosterstraße 14, 66125 Saarbrücken, Telefon (0 68 97) 7 99-0;

Kath. Pfarramt Heilig Kreuz, Wilhelmstraße 37, 55543 Bad Kreuznach, oder Postfach 16 22, 55506 Bad Kreuznach, Telefon (06 71) 2 80 01, Telefax (06 71) 4 54 91;

Kath. Pfarramt St. Michael, Kirchplatz 2, 55481 Kirchberg, Telefon (0 67 63) 15 13;

Kath. Pfarramt St. Remigius, Robert-Schuman-Straße 41, 54536 Kröv, Telefon (0 65 41) 81 03 30, Telefax (0 65 41) 81 03 31;

Rendantur Cochem; bisher: 56812 Cochem; neu: Moselweinstraße 15, 56821 Ellenz-Poltersdorf, Telefon (0 26 73) 90 00 06, Telefax (0 26 73) 90 00 07.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN**Nr. 76 Internationales Priestertreffen**

Papst Johannes Paul II. hat in seinem Brief an alle Priester zum Gründonnerstag des letzten Jahres einen Welttag zur Heiligung der Priester empfohlen und genehmigt. Neben der Durchführung dieses Tages auf diözesaner Ebene will die Kongregation für den Klerus auch jährliche Treffen von Priestern der ganzen Welt organisieren. Sie sind auch gedacht als spirituelle Vorbereitung der Priester auf das Jubiläumsjahr 2000.

Das erste Treffen findet in diesem Jahr vom 17. bis zum 21. Juni in Fatima/Portugal statt.

Die Anmeldungen zu diesem Treffen sollen bis spätestens zum 15. April in Rom sein.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an: Bischöfliches Generalvikariat, Assistent des Generalvikars, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, oder Postfach 13 40, 54203 Trier, Telefon (06 51) 71 05-2 12, Telefax (06 51) 71 05-4 98.

Nr. 77 Meßbuch für Karwoche und Osteroktav

Eine neue Teilausgabe des Meßbuchs „Die Feier der Heiligen Messe – Meßbuch – Karwoche und Osteroktav“ ist erschienen.

Dieser Band des Meßbuchs enthält erstmals alle Meßformulare und Gebetstexte, die man für die liturgischen Feiern vom Palmsonntag bis zum 2. Sonntag der Osterzeit benötigt. Die Ausgabe ist ferner um die Feier der Öle, die sogenannte Chrisam-Messe, und um die Feier der Taufe und Firmung in der Osternacht ergänzt; sie enthält außerdem am Schluß der Osternachtfeier die Segnung der Osterspisen.

Die Hochgebetstexte I–III sind vollständig abgedruckt; ebenso sind die Großen Fürbitten des Karfreitags in Noten gesetzt und zum Singen eingerichtet. Diese authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch ist herausgegeben im Auftrag der (Erz-)Bischöfe Deutschlands,

Österreichs und der Schweiz, der (Erz-)Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen, Lüttich, Metz und Straßburg; sie ist erschienen in den Verlagen Benziger, Düsseldorf und Solothurn; Herder, Freiburg, Basel und Wien; Friedrich Pustet, Regensburg; St. Peter, Salzburg; Veritas, Linz; 400 Seiten, Zweifarbindruck, zwei Zeichenbänder und 10 Greifer, Kunstdruck, 198,- DM.

Nr. 78 Anzeige

Die Kath. Kirchengemeinde Konz (Könen) St. Amandus bietet ab sofort einem Ruhestandsgeistlichen oder kirchlichen Bediensteten im ersten Obergeschoß des Pfarrhauses eine Wohnung (4 Zimmer, Küche, 2 Badezimmer mit WC, Garage) zur Vermietung an. Keller, Speicher und Garten stehen zur teilweisen Mitbenutzung zur Verfügung. Interessenten wenden sich an das Kath. Pfarramt St. Peter und Paul, Kirchweg 3, 54456 Tawern, Telefon und Telefax (0 65 01) 1 77 46.

Impressum: Der laufende Bezug des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt durch die Paulinus-Druckerei GmbH. Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen bzw. Änderungsangaben in der Anschrift sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzel Exemplare (Preis je Stück 1,50 DM) angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt jährlich 30,- DM.
Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, oder Postfach 13 40, 54203 Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 64. Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier.

Bischöfl. Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt N 4179 B